

### **Änderungsbescheid**

**Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), Nebenbestimmung Nr. 23**

**Fristverlängerung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung von 16 WEA aus der Genehmigung „Nördlicher Grund“**

Auf Antrag vom 30.03.2011, nochmals geändert am 01.11.2011 und 30.11.2011, wird die Nebenbestimmung Nr. 23 des Bescheids vom 01.12.2005

in Bezug auf 16 Windenergieanlagen des Vorhabens „Nördlicher Grund“ mit den Koordinaten

6°51'47,0"E	55°06'05,0"N
6°58'20,0"E	55°05'54,0"N
6°58'30,2"E	55°05'25,5"N
6°51'57,2"E	55°05'36,5"N

der Vattenfall Europe Windkraft GmbH

Anschrift:  
Vattenfall Europe Windkraft GmbH  
Überseering 12  
22297 Hamburg

abgetreten durch die Nördlicher Grund GmbH (siehe Vergleich des VG Hamburg, Az. 19 K 3405/06 vom 28.03.2007)

geändert.

Als Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung der 16 Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ gemäß unseres Schreibens vom 04.04.2008 wird gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des dt. Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung - SeeAnIV) vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

der **31. Dezember 2016** festgesetzt.

Die Neufestsetzung des in der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins steht unter folgenden auflösenden Bedingungen, die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind:

lfd. Nr.	Verfahrensschritt	spätestes Datum
1	Geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanschlusszusage	01.06.2013
2	Einreichung des Basic Design gemäß Standard Konstruktion	31.10.2014
3	Einreichung eines Untersuchungskonzepts für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3. Untersuchungsjahr)	01.12.2014
4	Nachweis der Verfügbarkeit von 16 WEA-Fundamenten	01.10.2015
5	Nachweis der Verfügbarkeit der Kabel für die parkinterne Verkabelung	01.10.2015
6	Nachweis, dass bis zum 31.12.2016 ausreichende Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore-Seite vorhanden sein werden	01.10.2015
7	Nachweis der Verfügbarkeit der WEA-Türme einschließlich Gondeln und Turbinen für die Bausaison 2016/2017	01.10.2015

Von den einzelnen Terminen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der GenehmigungsinhaberIn zuzurechnen ist. Bereits erfüllte Verfahrensschritte werden bei der Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 der Genehmigung vom 01.12.2005 i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 16.07.2007 für „Nördlicher Grund“ lautet in der geänderten Fassung:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2016 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens, ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

I.

Die Genehmigung im Verfahren 5111/Nördlicher Grund/Z1103 vom 01.12.2005 stand unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 01.10.2008 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen werden muss (s. Nr. 23 Satz 1 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides). Mit Änderungsbescheid vom 16.07.2007 wurde eine Fristverlängerung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der 16 Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „Nördlicher Grund“ mit den o.g. Koordinaten bis zum 31.12.2011 beschieden.

Die GenehmigungsinhaberIn hat mit Schreiben vom 30.03.2011 und 30.11.2011 sowie 30.11.2011 rechtzeitig den Antrag gestellt, den Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten auf den 31.12.2016 zu verschieben. Sie trug mit Ihren Schreiben und E-Mails vom 30.03., 23.05., 26.05., 29.06., 20.09., 06.10. und 30.11.2011 nachvollziehbar die Gründe der Verzögerung vor und welche weiteren Realisierungsschritte nunmehr geplant seien.

Sie legt dar, dass die Verzögerung durch nicht durch die Genehmigungsinhaberin zu vertretende Gründe zustande gekommen sei. So gestaltete sich eine Projektfinanzierung vor dem Hintergrund der Finanzkrise deutlich schwieriger, als es vor der Finanzkrise erwartet werden konnte. Anders als andere Arten der Finanzierung ist nunmehr die Annahme, dass es ausreichen werde, 30% Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um 70% echtes Fremdkapital zur Verfügung zu werben, nicht mehr haltbar. Dies war jedoch für die Genehmigungsinhaberin ebenso schwer vorhersehbar wie die Finanzkrise selbst. Vor diesem Hintergrund verlor die Genehmigungsinhaberin im Jahr 2009 ebenfalls den Hauptinvestor. Obwohl bereits ein unterschrittsreifer Kaufvertrag vorlag, ist dieser am 2.10.2008 überraschend unter Verweis auf die Finanzkrise „abgesprungen“. Grund hierfür war die hiermit im Zusammenhang stehende Krise der finanzierenden Dexia Bank, die unter den Rettungsschirm treten musste und daher nicht mehr finanzieren konnte. Dass die Dexia Bank unter den Rettungsschirm würde treten müssen, war für die Genehmigungsinhaberin nicht vorhersehbar. Erst 9/2009 konnten Folgeinvestoren zur Finanzierung gefunden werden, weil durch die Finanzkrise die Bereitschaft der Investoren gering war, in Offshore-Windkraftprojekte zu investieren. Damit entstand eine erhebliche Zeitverzögerung. Die Genehmigungsinhaberin bemüht sich daher aktuell um die Erhöhung der Eigenkapitalquote auf 40-50%.

Ferner ist die Realisierungsabsicht der Genehmigungsinhaberin mit den Schreiben und E-Mails vom 30.03., 26.05., 20.09. und 06.10.2011 ausreichend belegt worden. Die Genehmigungsinhaberin hat bereits einen mit Rambøll geschlossenen Vertrag zur detaillierten Auslegung der Fundamente (Monopiles) zur Vorbereitung der zweiten und dritten Freigabe vorgelegt, welcher sie in Höhe von 2.150.000 € vertraglich bindet. Zudem wurde vom der Genehmigungsinhaberin die Baugrundhaupteckundung durchgeführt, so dass ihr bereits erhebliche Kosten entstanden sind. Das Projekt ist insoweit als fortgeschritten zu betrachten. Darüber hinaus belegt die Genehmigungsinhaberin ihren Realisierungswillen damit, dass sie bereits die bedingte Netzanschlusszusage des Übertragungsnetzbetreibers nachweisen konnte und die unbedingte Netzanschlusszusage als Meilenstein in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG in den Meilensteinplan mit aufgenommen hat.

## II.

Eine Neufestsetzung des Termins für den Beginn der Errichtung der Anlagen wurde nach ausführlicher Prüfung der Sachlage gem. § 4 Absatz 3 SeeAnIV unter den o.g. Bedingungen ausgesprochen.

Zunächst dient die Festlegung eines Termins für den Beginn der Errichtungsarbeiten dazu, eine exklusive Flächenreservierung ohne den ernstesten, nachvollziehbaren Willen zur Realisierung des Vorhabens auszuschließen. Diesem Instrument kommt gerade in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine besondere Bedeutung zu. Da der Staat hier keine Eigentumsrechte sichern kann und die so entstehenden Konkurrenzverhältnisse von der SeeAnIV in § 5 nach dem Prioritätsprinzip aufgelöst werden, ist einem Antragsteller die „Sicherung“ einer Fläche mit dem einhergehenden Ausschluss von Mitbewerbern mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich. Hier gebietet es das erklärte Interesse des Staates an einer Nutzung der Energieressourcen in der AWZ und insbesondere der Offshore-

Windenergie durch geeignete Verfahren und Termine dafür zu sorgen, dass die mit der Genehmigung eröffnete Möglichkeit der Ressourcennutzung entweder realisiert oder anderen Wettbewerbern auf dieser Fläche die Möglichkeit der Nutzung eingeräumt wird. Die Möglichkeiten dafür hat der Gesetzgeber mit § 4 SeeAnIV geschaffen.

Die Termine werden dabei unter Berücksichtigung des vom Antragsteller aufgestellten Zeitplans für die Realisierung sowie zu erwartender technischer und logistischer Schwierigkeiten gewählt. Die dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, so dass auch der Gesetzgeber in § 4 Absatz 3 SeeAnIV ausdrücklich die Möglichkeit der „wiederholten Verlängerung“ vorgesehen hat.

§ 4 Absatz 3 SeeAnIV in der nunmehr geltenden Fassung findet auch Anwendung. Zwar bestimmt § 16a Absatz 1 SeeAnIV:

„Vor dem 26. Juli 2008 beantragte Genehmigungen werden nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 geltenden Fassung zu Ende geführt, sofern die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Sinne des § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 2a dieser Verordnung erfolgt ist.“

Hier ist vom Ordnungsgeber jedoch allein beabsichtigt, mit Blick auf Konkurrenzsituationen und Vertrauensschutzwägungen Verzerrungen im Verfahren bis zur Genehmigungserteilung zu vermeiden und so die mögliche unangemessene Benachteiligung einzelner Antragsteller auszuschließen. Unterschiedliche Regelungen für bereits bestehende Genehmigungen und deren Vollzug wollte der Gesetzgeber ersichtlich nicht schaffen.

Im gegenständlichen Vorhaben hat die GenehmigungsinhaberIn detailliert dargelegt, welche Verzögerungen sich ergeben haben und glaubhaft gemacht, welche Realisierungsschritte nunmehr geplant sind.

Daher liegen der Behörde keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die GenehmigungsinhaberIn lediglich die Reservierung der Fläche verfolgt, ohne dabei eine konkrete Realisierungsabsicht zu haben.

Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der der Genehmigung zugrunde liegenden, weiteren Entscheidungsgrundlagen liegen der Behörde nicht vor.

Dem Antrag der GenehmigungsinhaberIn auf Neufestsetzung des Termins wird daher entsprochen. Jedoch ist es der Behörde mit zunehmender Konkretisierung von Offshore-Windenergieprojekten möglich und im Sinne der oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen zur Festlegung zeitlicher Vorgaben auch geboten, die weitere Neufestsetzung an Bedingungen zu knüpfen. Es ist davon auszugehen, dass bei bestehender Realisierungsabsicht die dargelegten Bedingungen von der GenehmigungsinhaberIn ohnehin erfüllt werden müssen und können, so dass sich insoweit keine unverhältnismäßigen Mehrbelastungen ergeben. Die Termine für die Verfahrensschritte entsprechen dem Antrag.

Sollten die Bedingungen zu dem angegebenen Datum nicht erfüllt sein, besteht daher die begründete Vermutung, dass keine auf das Jahr 2016 gerichtete Realisierungsabsicht mehr vorliegt, so dass eine weitere Belegung der Fläche durch die GenehmigungsinhaberIn aus den oben genannten

Gründen bereits schon vor Ablauf der Verlängerungsfrist nicht mehr tragbar wäre.

Die Nichteinhaltung einer Bedingung führt zum Eintritt der auflösenden Wirkung, soweit nicht einem Antrag der Genehmigungsinhaberin auf weitere Terminverschiebung entsprochen wurde.

Zur Möglichkeit des Abweichens von Terminen:

Von den Bedingungen kann abgewichen werden, wenn der Grund für die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Schlechtwetterperioden den Baubeginn verzögern. Der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen sind aber solche Umstände, die typischerweise die Unwägbarkeiten unternehmerischen Handelns ausmachen (etwa Sicherstellung der Finanzierung und Logistik etc.). Diese können bei einer Entscheidung über die weitere Verlängerung nicht zugunsten der Genehmigungsinhaberin berücksichtigt werden, zumal dies dazu führen würde, dass die Fläche anderen Marktteilnehmern weiter vorenthalten bliebe. Insbesondere obliegt es der Genehmigungsinhaberin auch, in zumutbarer Weise rechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abweichung von den Bedingungen wird berücksichtigt werden, ob bereits Bedingungen erfüllt sind. Sollten etwa wesentliche Verfahrensschritte bereits durchgeführt worden sein, wäre dies bei der Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Der Antrag auf Verschiebung einzelner Termine ist mit nachvollziehbaren, prüffähigen Unterlagen rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Monate vor Terminablauf) einzureichen.

Zu den Bedingungen im Einzelnen:

Zu 1:

Vor dem Hintergrund der Netzanbindungskriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG hat die Genehmigungsinhaberin zur Darlegung ihrer ernsthaften Realisierungsabsicht einen geeigneten Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanschlusszusage bis zum 01.06.2013 beim BSH vorzulegen.

Zu 2:

Die Genehmigungsinhaberin belegt, dass ein Vertrag zur Herstellung des Basic Designs bereits geschlossen wurde. Mit der Zertifizierung wurde der GL von der Genehmigungsinhaberin am 22.10.2009 beauftragt.

Die Freigabe der Grundlegenden Entwurfsplanung (Basic Design) erfolgt gemäß Standard Konstruktion mindestens ein Jahr vor Errichtung der Anlage. Nach der Erfahrung der Genehmigungsbehörde bedingen solche Unterlagen regelmäßig einen hohen Prüfaufwand und ggf. nochmals zu prüfende Korrekturen, so dass ein Vorlauf von mindestens drei Monaten zur Prüfung angemessen ist.

Zu 3:

Es ist ein Untersuchungskonzept vorzulegen, auf dessen Grundlage der Genehmigungsinhaberin ein Untersuchungsrahmen aufgegeben wird. Die Vorlage hat rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu erfolgen.

Zu 4:

Die Genehmigungsinhaberin hat ausgeführt, dass der verbindliche Nachweis der Verfügbarkeit der Fundamente zum 01.10.2016 zum 01.10.2015 nachgewiesen werden kann. Aufgrund des erfahrungsgemäß langen Vorlaufs für die Bestellung von Großkomponenten wie Offshore-Windenergieanlagen ist nicht davon auszugehen, dass ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird, wenn die Genehmigungsinhaberin nicht spätestens ein Jahr vor Baubeginn nachweisen kann, dass für die Errichtung des Windparks Fundamente zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z.B. durch die Vorlage verbindlicher Lieferverträge erfolgen.

Zu 5:

Hier gilt das zum Punkt 4 („Nachweis der Verfügbarkeit von 16 WEA Fundamenten“) ausgeführte entsprechend. Von einem Baubeginn in 2016 ist nicht auszugehen, wenn die Lieferung der Verkabelung ein Jahr vorher noch nicht gesichert ist.

Zu 6:

Der Nachweis, dass bis zum Baubeginn ausreichende Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore-Seite vorhanden sein werden, ist – wegen der langen Vorlaufzeiten auch bereits deutlich vor Errichtung der WEA Türme und Turbinen – notwendig, um die ernsthafte Realisierungsabsicht zu dokumentieren. Ohne entsprechende Einrichtungen ist eine Errichtung des eigentlichen Windparks nicht zu erwarten. Der Nachweis kann mit der Vorlage entsprechender Verträge mit Lieferanten einzubauender Großkomponenten, durch Vorlage von Verträgen mit Firmen, denen die Montage obliegt, oder eine Bestätigung des Übertragungsnetzbetreibers geführt werden.

Zu 7:

Die Genehmigungsinhaberin führt eine EU-weite Ausschreibung für die 16 Windenergieanlagen für Nördlicher Grund mit den o.g. Koordinaten aus. Die Erfahrung zeigt, dass für die Lieferung von Windenergieanlagen regelmäßig lange Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Sollte bis zum 01.10.2015 kein Nachweis möglich sein, dass die Lieferung einer ausreichenden Anzahl von Windenergieanlagen bis zur Bausaison 2016/2017 erfolgen wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaberin ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird. Selbst für den Fall, dass auch ein kurzfristiger Vertragsschluss möglich sein kann, ist es unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung bloßer Flächensicherung nicht unverhältnismäßig, frühzeitig den Nachweis ernster Bauabsichten zu verlangen. Der Nachweis kann z.B. durch die Vorlage verbindlicher Liefer- und Montageverträge erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 30.12.2011

Im Auftrag

Sabine Reuland